

## **Beschlussempfehlung und Bericht** **des Ausschusses für Inneres und Heimat (4. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung**  
**– Drucksache 19/28170 –**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Ausländerzentralregisters**

#### **A. Problem**

Mit der Verarbeitung personenbezogener Daten von Ausländern sind verschiedene Behörden von Bund, Ländern und Kommunen befasst. Diese erheben regelmäßig isoliert voneinander mitunter identische Daten, die nicht immer zentral gespeichert werden. Das führt dazu, dass die nächste Behörde in der Prozesskette eine erneute Datenerhebung vornehmen muss.

Die Ausländerbehörden speichern derzeit alle Daten zu Ausländern, die für die eigene Aufgabenerfüllung und Verfahrenssteuerung erforderlich sind, in eigenen Fachverfahren. Zu diesen Daten gehören unter anderem die Speichersachverhalte, die Bestandteil der dezentralen Ausländerdateien sind (§§ 62 ff. der Aufenthaltverordnung). Die Ausländerbehörden dürfen jedoch nur einen Teil dieser Daten auch an das AZR übermitteln. Für betroffene Personen führt der unzureichende Abgleich dieser unterschiedlichen Dateisysteme zu Verzögerungen in der Bearbeitung ihrer Anliegen und dem Erfordernis, identische Daten mehrfach anzugeben. Auch Dokumente, die von Ausländern bereits im Original vorgelegt wurden und in der Folge regelmäßig von anderen Behörden im Volltext kurzfristig benötigt werden, stehen nicht zentral und digital zur Verfügung und müssen aufwendig angefordert werden.

#### **B. Lösung**

Das AZR wird zum führenden und zentralen Ausländerdateisystem für alle ausländerrechtlichen Fachverfahren weiterentwickelt, mit der Folge, dass AZR-relevante Daten nur einmal erhoben, im AZR gespeichert und auch von dort in die Fachverfahren übernommen werden können. Änderungen am Datenbestand des AZR oder im Datenbestand des Fachverfahrens werden am jeweils anderen Bestand nach Prüfung und Freigabe durch die Fachbehörde automatisiert vollzogen (Synchronität der Datenbestände).

Zukünftig sollen bestimmte – bisher in den Ausländerdateien vorgehaltene – Daten unmittelbar an das AZR übermittelt und zur Vermeidung von Doppelspeichungen nur noch dort gespeichert werden sowie die diesbezüglichen Dateisysteme der Ausländerbehörden bei Änderungen am Datenbestand des AZR automatisiert aktualisiert werden. Zur Herstellung der Synchronität der Datenbestände sollen im AZR-Gesetz zunächst die rechtlichen Voraussetzungen dahingehend geschaffen werden, dass Daten, die bisher in der dezentralen Ausländerdatei A gespeichert werden, zukünftig zentral im AZR gespeichert werden. Der Datenkranz des AZR wird hierzu im erforderlichen Umfang erweitert. Voraussetzung für die Umstellung des AZR auf ein zentrales Ausländerdateisystem ist, dass die mit ausländer- oder asylrechtlichen Aufgaben betrauten Behörden eine einheitliche und zeitgemäße (Breitband-) Netzanbindung an das AZR über Netze des Bundes (NdB) vorweisen können.

Um das AZR als zentrales Ausländerdateisystem nutzen zu können, soll die Möglichkeit einer zentralen Dokumentenablage geschaffen werden, unter anderem für Dokumente, die von Ausländern bereits im Original vorgelegt wurden und regelmäßig auch von anderen Behörden im Volltext kurzfristig benötigt werden, wie Ausweis- und Identifikationsdokumente. Bei ausländischen Ausweisdokumenten besteht die Möglichkeit, auch die Ergebnisse der Echtheitsprüfung zu speichern. Eine zentrale Ablage und Dokumentation der Validität erlaubt es somit anderen Behörden, dort vorgelegte Ausweisdokumente mit den gespeicherten abzugleichen und auf eigene Echtheitsüberprüfungen zu verzichten. Es besteht auch der Bedarf, den Asylbescheid zentral zu speichern, da dieser für aufenthaltsrechtliche Zwecke von den Ausländerbehörden benötigt wird. Zudem sollen ausländerrechtliche Entscheidungen, die eine vollziehbare Ausreisepflicht begründen, zentral gespeichert werden, damit diese beispielsweise im Rahmen der Rückführung für die Einleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen von den zuständigen Stellen abgerufen werden können, sofern die Kenntnis des Dokuments für die ersuchende Stelle unerlässlich ist und weitere Informationen nicht rechtzeitig von der aktenführenden Behörde zu erlangen sind. Gleiches gilt für gerichtliche Entscheidungen in ausländer- oder asylrechtlichen Verfahren.

Durch die Weiterentwicklung des AZR soll auch eine bessere Datenqualität im AZR erreicht werden, da alle Behörden, die mit der Durchführung ausländer- oder asylrechtlicher Vorschriften betraut sind, auf denselben einheitlichen und aktuellen Datenbestand zugreifen können, während gegenwärtig der Akten- oder Datenaustausch bei Zuständigkeitswechseln aber auch Auskünften an andere Behörden zu Systembrüchen und Kommunikationsproblemen führen kann. Positive Auswirkungen sind ebenfalls auf die Datenpflege bei den Ausländerbehörden aber auch bei den für die Registerpflege zuständigen Stellen im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und Bundesverwaltungsamt (BVA) zu erwarten, da nur noch der eigene Datenbestand gepflegt werden muss und dieser automatisch mit den Datenbeständen anderer Behörden synchronisiert wird. Auch werden Verwaltungsabläufe verbessert und medienbruchfrei ausgestaltet.

Der Ausschuss für Inneres und Heimat hat beschlossen, den Gesetzentwurf um folgende Maßnahmen abzuändern:

- Schaffung der Möglichkeit, das Dokument „Vorabzustimmung der Bundesagentur für Arbeit“ für die Fachkräftezuwanderung im AZR zu speichern, um eine weitere Beschleunigung des Fachkräfteverfahrens zu erreichen.
- Die Vorschrift, dass die Daten zukünftig ausschließlich im AZR gespeichert werden sollen, tritt zwei Jahre später in Kraft, um den Ländern mehr Zeit für die technische Umsetzung (Datenbereinigung/Datenmigration) zu geben.

- Die Übermittlungsverpflichtung bei Einleitung von Straf- und Bußgeldverfahren soll nur bestehen, wenn dies den Untersuchungszweck nicht gefährdet.
- Keine Beschränkung der Übermittlungsverpflichtung bei Einleitung von Strafverfahren auf Verbrechen
- Aufnahme weiterer Regelungen zur Stärkung des Datenschutzes, insbesondere

**Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen der AfD und FDP.**

### C. Alternativen

Es ist auf Dauer keine Alternative, die Datenspeicherung weiterhin dezentral und in verschiedenen Systemen zu betreiben, da sonst identische Daten mehrfach gespeichert werden müssten. Dies würde dem Ziel des Gesetzentwurfs widersprechen, unter Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben Arbeitsabläufe durch Digitalisierung zu verbessern, die Bearbeitung der Anliegen von Ausländern zu beschleunigen, die Datenqualität zu verbessern, da alle Behörden auf denselben einheitlichen und aktuellen Datenbestand zugreifen und Personalressourcen zu schonen, da nur noch ein Datenbestand gepflegt werden muss. Auch die Beibehaltung der bisherigen Art der Ablage von Dokumenten, die dezentral und oftmals noch in Papierform erfolgt oder zentral in Form von Begründungstexten in Papierform beim AZR, stellt keine Alternative dar. Der Versand von Dokumenten per Post ist fehleranfällig (Falschadressierung, Verlust) sowie zeit- und personalaufwändig. Auch wären Dokumente nicht sofort abrufbar und der Zugriff würde nicht protokolliert werden.

### D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Mehrbedarf für das Informationstechnikzentrum Bund (Kapitel 0816) in 1 000 Euro:

Jahr	Personal-mehrbedarf	Personal-ausgaben	Personal-ausgaben	Sachaufwand	Investitionen Hard- und Software [Tit. 511 01]	Aufträge und IT-Dienstleistungen [Tit. 532 01]	Gesamtaufwand
2021	0	0	0	151	30	144	325
2022	0	0	0	0	30	144	174
2023	1xA11	50	16	0	30	72	168
2024	1xA11	100	32	151	30	0	313
							[980]

Durch die Regelungen entsteht für das Informationstechnikzentrum Bund ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von jeweils rund 151 000 Euro in den Jahren 2021 und 2024, bei einem Gesamtaufwand in Höhe von 302 000 Euro. Für

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

den dauerhaften Betrieb fällt im Jahr 2021 ein laufender Aufwand von 174 000 Euro, in 2022 in Höhe von 174 000 Euro, in 2023 in Höhe von 168 000 Euro und ab 2024 jährlich in Höhe von 162 000 Euro an. Hierin enthalten sind die Ausgaben für 1 Planstelle A 11 für die Weiterentwicklung, Pflege und Administration.

Der Mehrbedarf des ITZBund an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 08 ausgeglichen werden.

Mehrbedarf für das Bundesverwaltungsamt (Kapitel 0615) in 1 000 Euro:

<b>Jahr</b>	<b>Personal- mehrbedarf (Titel 422 01)</b>	<b>Pflegekosten der Lizen- zen (Titel 511 01)</b>	<b>Konzep- tion und Software- entwick- lung (Titel 532 01)</b>	<b>Systemer- weiterun- gen (Hard- und Soft- warekom- ponenten) (Tit. 812 01)</b>	<b>Gesamt- aufwand</b>
2020	1 487	0	3 250	3 750	8 487
2021	1 487	0	3 000	4 000	8 487
2022	1 487	600	2 000	2 000	6 087
2023	1 487	600	4 000		6 087
					(29 148)

Durch die Regelungen entstehen für das Bundesverwaltungsamt Konzeptions- und Softwareentwicklungskosten für 2020 in Höhe von 3 250 000 Euro, für 2021 in Höhe von 3 000 000 Euro, für 2022 in Höhe von 2 000 000 Euro und für 2023 in Höhe von 4 000 000 Euro, um das AZR zum führenden und zentralen Ausländerdateisystem für alle ausländerrechtlichen Fachverfahren mit Verbesserungen hinsichtlich der Datenqualität weiter zu entwickeln. Hierzu erfolgt u.a. die Umsetzung neuer Speichersachverhalte, die Erweiterung der Systeme bzgl. der Anzahl an Mitteilungen sowie die Verbesserung von Verwaltungsabläufen durch Digitalisierung. Hinsichtlich der Systemerweiterungen ergeben sich die Kosten u.a. für die Umsetzung der Anforderungen durch die zu erwarteten höheren Zugriffszahlen. Der Personalmehrbedarf für die Umsetzung des Gesetzesvorhabens und den dauerhaften Betrieb fällt für die Jahre 2020 – 2023 ein Personalmehraufwand in Höhe von 1 487 000 Euro an.

Die vorgenannten Aufwände sind in den bestehenden Haushaltsansätzen (einschließlich Planstellen/Stellen) und den Ansätzen der Finanzplanung bereits berücksichtigt.

Das Bundesverwaltungsamt hat 2020 die für die Aufgabenerledigung erforderlichen 20,5 Planstellen nebst Personalmittel vollumfänglich erhalten. Darüber hinaus wurden dem Bundesverwaltungsamt im Haushaltjahr 2020 Sachmittel in Höhe von 13 920 T Euro bei Titel 532 01 zugebilligt. Etwaiger weiterer Mehrbedarf des Bundesverwaltungsamtes an Sach- und Personalmitteln wird im Kapitel 0615 ausgeglichen.

Etwaige weitere Mehrbedarfe an Sach- und Personalmitteln bei anderen Behörden des Bundes werden finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen. Etwaige Mehrbedarfe an Sach- und Personalmitteln der Bundesagentur für Arbeit werden finanziell und stellenmäßig im Haushalt der BA ausgeglichen.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für Bürgerinnen und Bürger gibt es keine Änderungen im Erfüllungsaufwand.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Der Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand. Auch werden keine Informationspflichten neu eingeführt oder geändert.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Der einmalige Erfüllungsaufwand beträgt rund +38,2 Mio. Davon entfallen 5,8 Mio. Euro auf den Bund und 31,9 Mio. Euro auf die Länder sowie 0,5 Mio. Euro auf die Bundesagentur für Arbeit. Für die Verwaltung steigt der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 7,5 Mio. Euro. An jährlichem Erfüllungsaufwand entfallen rund 2,8 Mio. Euro auf den Bund und 4,7 Mio. Euro auf die Länder (inkl. Kommunen). Die hohen Belastungen sind auf den neu eingeführten Datenabgleich zwischen übermittelnden Behörden und Registerbehörde zur Steigerung der Datenqualität zurückzuführen. Einsparungen sind insbesondere auf Speicherung zusätzlicher Daten im AZR zurückzuführen. Die Aufwände und Entlastungen, die in der Verwaltung entstehen, beruhen auf einer vorläufigen Schätzung, die auf Grundlage einer initialen Datenermittlung durch das Statistische Bundesamt erfolgte. Aufgrund der Komplexität der noch nicht abschließend bewerteten technischen Anpassungen und der vielen am Gesetz beteiligten Akteure aus Bund, Ländern und Kommunen, die potentiell von Änderungen betroffen sein können, erfolgt die Konkretisierung der Angaben zum Erfüllungsaufwand im Zuge einer Nacherfassung bis zum 31. März 2021.

Die Kommunalen Spitzenverbände erachten den bisher prognostizierten Erfüllungsaufwand, soweit er die kommunale Ebene betrifft, in ihrer Stellungnahme zum Gesetzentwurf auf Ausschussdrucksache 19(4)827 als zu gering und rechnen mit deutlichen Mehraufwänden.

## **F. Weitere Kosten**

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/28170 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
    - .,2. § 2 wird wie folgt geändert:
      - a) Absatz 2 Nummer 14 wird wie folgt gefasst:

„14. die nach Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 2018/1806 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind (ABl. L 303 vom 28.11.2018, S. 39 - 58), von der Visumpflicht befreit sind und denen auf Grund des Vorliegens einer Verpflichtungserklärung nach § 66 Absatz 2 oder § 68 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes die Einreise gestattet wird.“
      - b) Nach Absatz 2b wird folgender Absatz 2c eingefügt:

„(2c) Zum Zweck der Beschleunigung der Durchführung des Visumverfahrens ist die Speicherung von Daten ferner zulässig bei Ausländern, bei denen die Bundesagentur für Arbeit der Ausübung der Beschäftigung nach § 36 Absatz 3 der Beschäftigungsverordnung vom 6. Juni 2013 (BGBl. I S. 1499), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3046) geändert worden ist, in der am 1. Januar 2021 geltenden Fassung bereits vor der Beantragung eines Visums zugestimmt hat.“
    - b) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
      - aa) Buchstabe a wird wie folgt geändert:
        - aaa) Folgender Doppelbuchstabe aa wird vorangestellt:

.,aa) In Nummer 3 wird die Angabe „2b“ durch die Angabe „2c“ ersetzt.“
        - bbb) Die bisherigen Doppelbuchstaben aa bis bb werden die Doppelbuchstaben bb bis cc.
        - ccc) Nach dem neuen Doppelbuchstaben cc wird folgender Doppelbuchstabe dd eingefügt:

.,dd) In Nummer 7 wird nach der Angabe „2b“ die Angabe „und 2c“ eingefügt.“
        - ddd) Die bisherigen Doppelbuchstaben cc bis ee werden die Doppelbuchstaben ee bis gg.
      - bb) Nach Buchstabe d wird folgender Buchstabe e eingefügt:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

,e) Nach Absatz 3c wird folgender Absatz 3d eingefügt:

„(3d) Bei Ausländern nach § 2 Absatz 2c wird zusätzlich zu den Daten nach Absatz 1 das von der Bundesagentur für Arbeit ausgestellte Dokument über die vorab erteilte Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 36 Absatz 3 der Beschäftigungsverordnung vom 6. Juni 2013 (BGBl. I S. 1499), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3046) geändert worden ist, in der am 1. Januar 2021 geltenden Fassung gespeichert.“ ‘

cc) Der bisherige Buchstabe e wird Buchstabe f.

c) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

,4. Nach § 4 Absatz 2 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Eine Übermittlungssperre wird ferner gespeichert, sobald die Meldebehörde eine Auskunftssperre nach § 51 des Bundesmeldegesetzes an die Registerbehörde übermittelt; bei Wegfall der Auskunftssperre ist die Übermittlungssperre zu löschen.“ ‘

d) Nummer 5 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe a wird wie folgt geändert:

aaa) Nach Doppelbuchstabe bb wird folgender Doppelbuchstabe cc eingefügt:

,cc) In Nummer 8 werden vor dem Komma die Wörter „sowie die Bundesagentur für Arbeit in den Fällen des § 2 Absatz 2c“ eingefügt.‘

bbb) Die bisherigen Doppelbuchstaben cc bis dd werden die Doppelbuchstaben dd bis ee.

bb) Buchstabe b wird wie folgt geändert:

aaa) Nach Doppelbuchstabe gg wird folgender Doppelbuchstabe hh eingefügt:

,hh) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. die Bundesagentur für Arbeit und die für die Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen die Daten nach § 3 Absatz 3 in den Fällen des § 2 Absatz 1a und Absatz 2 Nummer 1 und die Bundesagentur für Arbeit die Daten nach § 3 Absatz 1 Nummer 1, 3, 4 und 7 sowie Absatz 3d in den Fällen des § 2 Absatz 2c.“ ‘

bbb) Die bisherigen Doppelbuchstaben hh bis ii werden die Doppelbuchstaben ii bis jj.

ccc) Der neue Doppelbuchstabe jj wird wie folgt gefasst:

,jj) In Nummer 7 werden die Wörter „§ 3 Absatz 1 Nummer 4 und Absatz 2 Nummer 6 sowie das Datum nach § 3 Absatz 1 Nummer 2, übergangsweise das Datum nach § 3 Absatz 2 Nummer 3“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 Nummer 2, 4, 5c und die

frühere Anschrift im Bundesgebiet und das Auszugsdatum sowie Auskunftssperren nach § 51 des Bundesmeldegesetzes und deren Wegfall“ ersetzt.“

cc) Buchstabe f wird wie folgt gefasst:

,f) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Betrifft die Speicherung

1. eine Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge über Anerkennung, Ablehnung oder Aufhebung des Schutzstatus nach dem Asylgesetz oder nach § 60 Absatz 5 oder 7 des Aufenthaltsgesetzes,
2. aufenthaltsrechtliche Entscheidungen im Zusammenhang mit einer Ausweisung, Abschiebung, Zurückweisung oder Zurückschiebung,
3. eine gerichtliche Entscheidung in asyl- oder aufenthaltsrechtlichen Verfahren,
4. die Einschränkung oder Untersagung der politischen Betätigung,
5. den Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU,
6. Einreisebedenken oder
7. ausländische Ausweis- oder Identifikationsdokumente,

sind auch die der Speicherung zugrundeliegenden Dokumente durch die übermittelnde Stelle zu übermitteln. Die Speicherung von Dokumenten nach Nummer 1 und von gerichtlichen Entscheidungen in asylrechtlichen Verfahren darf nur erfolgen, soweit besondere gesetzliche Verarbeitungsregelungen oder überwiegende schutzwürdige Interessen des Ausländers nicht entgegenstehen; Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung sind unkenntlich zu machen. Die Registerbehörde hat sicherzustellen, dass im automatisierten Verfahren Dokumente nur abgerufen werden können, wenn die abrufende Stelle das Vorliegen der Voraussetzungen des § 10 Absatz 6 zuvor bestätigt. Die Dokumente sind zu löschen, wenn die dazugehörigen gespeicherten Daten gelöscht werden.“

e) Nummer 7 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe b eingefügt:

,b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Die von der Registerbehörde übermittelte ausländische Personenidentifikationsnummer darf nur zum Zweck der eindeutigen Identifizierung einer Person genutzt werden.“

bb) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c.

f) Nach Nummer 26 werden die folgenden Nummern 27 und 28 eingefügt:

,27. Dem § 26 werden die folgenden Sätze angefügt:



„Die Übermittlung von Dokumenten nach § 6 Absatz 5 an Behörden und Stellen im Sinne des Satz 1 ist unzulässig. Im Falle einer Übermittlung der Dokumente nach § 6 Absatz 5 an Behörden nach Satz 3 ist die empfangende Stelle darauf hinzuweisen, dass die Dokumente nur zu dem Zweck verarbeitet werden dürfen, zu dem sie übermittelt worden sind und eine Weiterübermittlung der Dokumente an Behörden anderer Staaten nicht erfolgen darf.“

28. § 36 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Sobald die Ausländerbehörden Kenntnis vom Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit eines Ausländers erhalten haben, teilen sie dies der Registerbehörde mit.“ ‘

g) Die bisherige Nummer 27 wird Nummer 29.

h) Nach der neuen Nummer 29 wird folgende Nummer 30 eingefügt:

,30. § 41 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften zu diesem Gesetz und zu den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erlassen.“ ‘

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 5 Buchstabe a wird wie folgt geändert:

aa) Nach Doppelbuchstabe cc wird folgender Doppelbuchstabe dd eingefügt:

,dd) In Nummer 33 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.‘

bb) Der bisherige Doppelbuchstabe dd wird Doppelbuchstabe ee.

b) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

,6. § 18 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der Nummer 2 wird folgender Buchstabe d angefügt:

„d) Daten zur Förderung der freiwilligen Ausreise und Reintegration nach § 3 Absatz 1 Nummer 6 des AZR-Gesetzes,“.

bb) In Nummer 3 werden die Wörter „§ 3 Absatz 2 Nummer 10, 10a und 11“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 2 Nummer 9 bis 11“ ersetzt.

cc) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

dd) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. nach sechs Monaten Daten nach § 3 Absatz 1 Nummer 1, 3, 4 und 7 des AZR-Gesetzes und § 3 Absatz 3d in Verbindung mit § 2 Absatz 2c des AZR-Gesetzes.“

b) In Satz 2 werden nach dem Wort „beginnen“ die Wörter „in den Fällen der Nummern 1 bis 4“ eingefügt.‘

- c) Nummer 7 wird wie folgt geändert:
- aa) Buchstabe c wird wie folgt geändert:
- aaa) Nach Doppelbuchstabe bb wird folgender Doppelbuchstabe cc eingefügt:
- ,cc) Spalte C wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Wörter „§ 6 des AZR-Gesetzes“ werden durch die Wörter „§§ 6 und 6a des AZR-Gesetzes“ ersetzt.
- bbb) In Ziffer II wird nach den Wörtern „Verfassungsschutzbehörde des Bundes und der Länder“ das Wort „-Registermodernisierungsbehörde“ eingefügt.
- ccc) In Ziffer II werden vor dem Wort „- Meldebehörden“ die Wörter „- Bundesagentur für Arbeit“ eingefügt.‘
- bbb) Der bisherige Doppelbuchstabe cc wird Doppelbuchstabe dd und wie folgt gefasst:
- ,dd) Spalte D wird wie folgt gefasst:

„D
Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
<u>§§ 5, 14 bis 19, 21, 23, 23a, 24a, 25, 26 des AZR-Gesetzes</u>
D) – Ausländerbehörden – Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen nach § 88 Absatz 3 des Asylgesetzes – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – Bundespolizei – andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden – oberste Bundes- und Landesbehörden, die mit der Durchführung ausländer-, asyl- und passrechtlicher Vorschriften als eigener Aufgabe betraut sind – sonstige Polizeivollzugsbehörden der Länder – Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 18 Absatz 1 des AZR-Gesetzes – Behörden anderer Staaten, über- oder zwischenstaatliche Stellen – deutsche Auslandsvertretungen, das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren

<ul style="list-style-type: none"> <li>– Auswärtiges Amt, deutsche Auslandsvertretungen und Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten zur Aufgabenerfüllung nach § 21 Absatz 8 des AZR-Gesetzes</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Statistisches Bundesamt zu Spalte A Buchstabe e (nur Monat und Jahr der Geburt) bis i</li> <li>– Registermodernisierungsbehörde zur Aufgabenerfüllung nach § 6a des AZR-Gesetzes zu Spalte A Buchstabe a, c, e bis h</li> </ul>
<p>II)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 18b des AZR-Gesetzes</li> <li>– Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 23a des AZR-Gesetzes</li> <li>– die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende zuständigen Stellen</li> <li>– Meldebehörden</li> <li>– Bundeskriminalamt</li> <li>– sonstige öffentliche Stellen</li> <li>– sonstige nicht in Spalte D Nummer I oder II aufgeführte Polizeivollzugsbehörden des Bundes</li> <li>– nichtöffentliche Stellen, die humanitäre oder soziale Aufgaben wahrnehmen</li> <li>– Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Geldwäschegesetzes</li> <li>– Staatsangehörigkeits- und Vertriebenenbehörden</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>– wie vorstehend, mit Ausnahme der Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 23a des AZR-Gesetzes –</li> </ul>
<p><u>§§ 5, 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 6, § 18 Absatz 1, §§ 21, 23, 26 des AZR-Gesetzes</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– nur die zu Personenkreis (1) in Spalte D Nummer I genannten Stellen“.</li> </ul>

bb) Buchstabe e Doppelbuchstabe cc wird wie folgt gefasst:

,cc) Die Spalten C und D werden wie folgt gefasst:

„C	D
Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§§ 6 und 6a des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
	<u>§§ 5, 14 bis 19, 21, 23, 23a, 24a des AZR-Gesetzes</u>

<p>I)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen</li> <li>– mit grenzpolizeilichen Aufgaben betraute Behörden zu Spalte A Buchstabe a, b, d, f und g</li> <li>– in der Rechtsverordnung nach § 58 Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes bestimmte Bundespolizeibehörde zu Spalte A Buchstabe a, b, d, f und g</li> <li>– Bundesamt für Migration und Flüchtlinge</li> <li>– ermittlungsführende Polizeibehörden zu Spalte A Buchstabe a, b und d</li> <li>– Staatsanwaltschaften zu Spalte A Buchstabe a, b und d</li> <li>– Gerichte zu Spalte A Buchstabe a, b und d</li> <li>– Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder zu Spalte A Buchstabe a, b und d</li> <li>– Registermodernisierungsbehörde</li> </ul> <p>II)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Bundeskriminalamt zu Spalte A Buchstabe a, b, d und g</li> <li>– Landeskriminalämter zu Spalte A Buchstabe a, b, d und g</li> <li>– Zollkriminalamt zu Spalte A Buchstabe a, b, d und g</li> <li>– sonstige Polizeivollzugsbehörden der Länder zu Spalte A Buchstabe a, b, d und g</li> </ul>	<p>I)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Ausländerbehörden</li> <li>– Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen nach § 88 Absatz 3 des Asylgesetzes</li> <li>– Bundesamt für Migration und Flüchtlinge</li> <li>– Bundespolizei</li> <li>– andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden</li> <li>– oberste Bundes- und Landesbehörden, die mit der Durchführung ausländer-, asyl- und passrechtlicher Vorschriften als eigener Aufgabe betraut sind</li> <li>– sonstige Polizeivollzugsbehörden der Länder</li> <li>– deutsche Auslandsvertretungen, das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren</li> <li>– Träger der Deutschen Rentenversicherung zu Spalte A Buchstabe a bis d</li> <li>– Registermodernisierungsbehörde zur Aufgabenerfüllung nach § 6a des AZR-Gesetzes zu Spalte A Buchstabe c</li> </ul> <p>II)</p> <p>für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes zuständige Luftsicherheitsbehörden und für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 12b des Atomgesetzes zuständige atomrechtliche Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Staatsangehörigkeitsbehörden zu Spalte A Buchstabe a, b und d</li> <li>– in Angelegenheiten der Vertriebenen, Aussiedler und Spätaussiedler zuständige Stellen zu Spalte A Buchstabe a, b und d</li> <li>– Bundesnachrichtendienst zu Spalte A Buchstabe a, b und d</li> <li>– Militärischer Abschirmdienst zu Spalte A Buchstabe a, b und d</li> <li>– alle öffentlichen Stellen für die Einstellung von Suchvermerken zu Spalte A Buchstabe a, b und d</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Bundeskriminalamt</li> <li>– Landeskriminalämter</li> <li>– Staatsanwaltschaften</li> <li>– Gerichte</li> <li>– Bundesamt für Justiz zu Spalte A Buchstabe a, b und d</li> <li>– Zollkriminalamt zu Spalte A Buchstabe a bis d, f und g</li> <li>– Behörden der Zollverwaltung zu Spalte A Buchstabe a bis d, f und g</li> </ul>

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 18b des AZR-Gesetzes zu Spalte A Buchstabe a bis g</li> <li>– Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 23a des AZR-Gesetzes zu Spalte A Buchstabe a bis d</li> <li>– die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen zu Spalte A Buchstabe a bis g</li> <li>– die für den öffentlichen Gesundheitsdienst zuständigen Behörden zu Spalte A Buchstabe a bis d, f und g</li> <li>– die Jugendämter zu Spalte A Buchstabe a bis d, f und g</li> <li>– Träger der Sozialhilfe und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen zu Spalte A Buchstabe a bis g und i</li> <li>– Staatsangehörigkeits- und Vertriebenenbehörden zu Spalte A Buchstabe c</li> <li>– Statistisches Bundesamt zu Spalte A Buchstabe e und i</li> <li>– alle übrigen öffentlichen Stellen zu Spalte A Buchstabe c</li> <li>– Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Geldwäschegesetzes zu Spalte A Buchstabe a bis d, f und g</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>– die zu Personenkreis (1) in Spalte C Nummer I genannten Stellen</li> <li>– alle öffentlichen Stellen für die Einstellung von Suchvermerken zu Spalte A Buchstabe a, b und d</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– wie vorstehend, mit Ausnahme der Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 23a des AZR-Gesetzes –</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>– nur die zu Personenkreis (1) in Spalte C Nummer I genannten Stellen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– die zu Personenkreis (1) in Spalte D Nummer I genannten Stellen</li> <li>– Statistisches Bundesamt zu Spalte A Buchstabe e und i“.</li> </ul>

cc) Nummer 5b wird wie folgt geändert:

- aaa) In Spalte C werden jeweils die Wörter „zu Spalte A Buchstabe b“ durch die Wörter „zu Spalte A Buchstabe a“ ersetzt.
- bbb) In Spalte D werden die Wörter „§§ 14, 15, 16, 17, 18a, 18b, 18c, 18d, 19, 23, 23a, 24a des AZR-Gesetzes“ durch die Wörter „§§ 14, 15, 16, 17, 18a, 18b, 18c, 18d, 18e, 19,

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

23, 23a, 24a des AZR-Gesetzes“ und das Wort „- Meldebehörden“ durch die Wörter „- Meldebehörden zu Spalte A Buchstabe a“ ersetzt.

dd) Buchstabe m Doppelbuchstabe cc Dreifachbuchstabe aaa wird wie folgt gefasst:

,aaa) Die Wörter „§§ 15, 17, 17a, 18a bis 18e, 23 des AZR-Gesetzes“ werden durch die Wörter „§§ 15, 17, 17a, 18e, 23 des AZR-Gesetzes“ ersetzt.“

ee) Nummer 9 (Teil I) wird wie folgt geändert:

aaa) Spalte A wird wie folgt geändert:

aaaa) In den Buchstaben d, e und i werden jeweils die Wörter „befristet bis“ durch die Wörter „gültig bis“ ersetzt.

bbbb) In Buchstabe e werden nach dem Wort „Anlaufbescheinigung“ die Wörter „ausgestellt am“ eingefügt.

cccc) Nach Buchstabe e wird folgender Buchstabe f eingefügt:

,f) Betretenserlaubnis nach § 11 Absatz 8 AufenthG  
erteilt am  
für die Dauer von ... bis ...“.

dddd) Die bisherigen Buchstaben f bis j werden die Buchstaben g bis k.

eeee) Die Wörter „- wie vorstehend Spalte A Buchstabe a bis c, g bis j -“ werden jeweils durch die Wörter „- wie vorstehend Spalte A Buchstabe a bis c, h bis k -“ ersetzt.

bbb) In Spalte B wird zu Spalte A Buchstabe f die Angabe „(2)“ eingefügt.

ccc) In Spalte D werden in Ziffer I die Wörter „- Statistisches Bundesamt zu Spalte A Buchstabe a bis i“ durch die Wörter „- Statistisches Bundesamt zu Spalte A Buchstabe a bis j“ und in Ziffer II die Wörter „- Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 23a des AZR-Gesetzes zu Spalte A Buchstabe a bis i“ durch die Wörter „- Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 23a des AZR-Gesetzes zu Spalte A Buchstabe a bis j“ ersetzt.

ff) Nach Buchstabe p werden die folgenden Buchstaben q und r eingefügt:

,q) In Nummer 9b Spalte A Buchstabe a werden die Wörter „erteilt am“ durch die Wörter „ausgestellt am“ ersetzt.

r) Nach Nummer 9b wird folgende Nummer 9c eingefügt:

„A	A1*)	B**)	C	D
----	------	------	---	---

9c Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Persone kreis	Zeit- punkt der Über- mitt- lung	Übermittlung durch fol- gende öffentli- che Stellen (§ 6 des AZR- Gesetzes)	Übermitt- lung/Weiter- gabe an fol- gende Stellen.
§ 3 Absatz 1 Nummer 3, 7 und Absatz 3d in Verbindung mit § 2 Absatz 2c				<u>§ 21 des AZR-Gesetzes</u>
Zustimmung nach § 36 Absatz 3 der Beschäftigungsverordnung				
a) Zustimmung nach § 36 Absatz 3 der Beschäftigungsverordnung ausgestellt am gültig bis b) erforderliches Dokument: Zustimmung nach § 36 Absatz 3 der Beschäftigungsverordnung	(1)	(7)	Bundesagen- tur für Arbeit	- das Auswärtige Amt - deutsche Auslandsver- tretungen - das Bundes- amt für Aus- wärtige Ange- legenhei- ten“.

gg) Die bisherigen Buchstaben q bis ze werden die Buchstaben s bis zg.

hh) Der neue Buchstabe u wird wie folgt gefasst:

,u) Nummer 12 wird wie folgt geändert:

aa) Spalte A wird wie folgt geändert:

aaa) Die Wörter „erteilt am“ werden jeweils durch die Wörter „ausgestellt am“ ersetzt.

bbb) Nach den Wörtern „ausgestellt am“ werden jeweils die Wörter „gültig bis“ eingefügt.

ccc) In Buchstabe c wird die Angabe „§ 3a FreizügG/EU“ durch die Wörter „§ 5 Absatz 7 Satz 1 FreizügG/EU“ ersetzt.

ddd) Nach Buchstabe c wird folgender Buchstabe d eingefügt:

„d) Daueraufenthaltskarte nach § 5 Absatz 7 Satz 3 FreizügG/EU (nahestehende Personen von EU-Bürgern)

ausgestellt am

gültig bis“.

eee) Die bisherigen Buchstaben d und e werden die Buchstaben e und f.

fff) Die Wörter „nach § 4a Absatz 5 Satz 1 FreizügG/EU“ werden gestrichen.

bb) In Spalte B wird zu Spalte A Buchstabe d die Angabe „(2)\*“ eingefügt.

cc) Spalte D wird wie folgt geändert:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

- aaa) In Ziffer I werden die Wörter „- Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Geldwäschegesetzes“ gestrichen.
  - bbb) Der Ziffer II werden die folgenden Wörter angefügt:
    - „- Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Geldwäschegesetzes“.
- ii) In dem neuen Buchstaben w werden die Doppelbuchstaben aa bis cc wie folgt gefasst:
- ,aa) Spalte A wird wie folgt geändert:
    - aaa) Die Wörter „und § 3 Absatz 1 Nummer 8“, die Wörter „und Hinweis auf Begründungstext“ und die Wörter „und § 3 Absatz 4 Nummer 8“ werden jeweils gestrichen.
    - bbb) In den Buchstaben c, d und f werden jeweils nach dem Wort „am“ die folgenden Doppelbuchstaben aa und bb eingefügt:
      - ,,aa) noch nicht vollziehbar
      - bb) vollziehbar seit“.
    - ccc) Buchstabe e wird wie folgt gefasst:
      - ,,e) Abschiebungsanordnung gemäß § 34a AsylG
      - erlassen am
      - aa) noch nicht vollziehbar
      - bb) vollziehbar seit“.
    - ddd) Buchstabe j wird aufgehoben.
  - bb) Spalte B wird wie folgt geändert:
    - aaa) Zu Spalte A Buchstabe c bis f wird jeweils die Angabe „(3)“ gestrichen.
    - bbb) Zu Spalte A Buchstabe c bis f Doppelbuchstabe aa wird jeweils die Angabe „(2)“ eingefügt.
    - ccc) Zu Spalte A Buchstabe c bis f Doppelbuchstabe bb wird jeweils die Angabe „(3)“ eingefügt.
  - cc) Spalte C wird wie folgt geändert:
    - aaa) Die Wörter „- Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen zu Spalte A Buchstabe a bis i“ werden durch die Wörter „- Ausländerbe-



hörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen“ ersetzt.

- bbb) Die Wörter „- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu Spalte A Buchstabe c und d“ werden durch die Wörter „- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu Spalte A Buchstabe c und e“ ersetzt.
- ccc) Die Wörter „- Zuspicherung durch die Registerbehörde zu Spalte A Buchstabe j“ werden gestrichen.

jj) Der neue Buchstabe x wird wie folgt gefasst:

- ,x) Nummer 14a wird wie folgt geändert:
  - aa) Spalte A wird wie folgt geändert:
    - aaa) Die Wörter „und § 3 Satz 1 Nummer 8“ und „und Hinweis auf Begründungstext“ werden gestrichen.
    - bbb) Buchstabe f wird aufgehoben.
  - bb) In Spalte B wird zu Spalte A Buchstabe a und e jeweils die Angabe „(2)“ eingefügt.
  - cc) In Spalte C werden die Wörter „- Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen zu Spalte A Buchstabe a bis d“ durch die Wörter „- Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen“ ersetzt und die Wörter „- Zuspicherung durch die Registerbehörde zu Spalte A Buchstabe f“ gestrichen.

kk) Der neue Buchstabe za wird wie folgt gefasst:

,za) Nummer 17 wird wie folgt gefasst:

„A	A <sub>1</sub> *)	B <sup>**</sup> )	C	D
<b>17</b> <b>Bezeichnung der Daten</b> <b>(§ 3 des AZR-Gesetzes)</b>	<b>Persone</b> <b>nkreis</b>	<b>Zeitpunkt</b> <b>der Über-</b> <b>mittlung</b>	<b>Übermittlung</b> <b>durch folgende</b> <b>öffentliche Stellen</b> <b>(§ 6 des AZR-Gesetzes)</b>	<b>Übermittlung/Weitergabe</b> <b>an folgende Stellen</b>
§ 3 Absatz 1 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 3 Duldung a) Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung (Duldung) nach § 60a Absatz 1 AufenthG erteilt am befristet bis widerrufen am b) Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung (Duldung) nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG aa) wegen fehlender Reisedokumente bb) aus medizinischen Gründen cc) aufgrund familiärer Bindungen	(1)	(2)	– Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen zu Spalte A Buchstabe a bis p, r und s – mit grenzpolizeilichen Aufgaben betraute Behörde zu Spalte A Buchstabe q und s	§§ 15, 16, 17, 17a, 18, 18a, 18b, 19, 21, 23, 23a des AZR-Gesetzes – Ausländerbehörden – Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen nach § 88 Absatz 3 des Asylgesetzes – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – Bundespolizei – andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden – oberste Bundes- und Landesbehörden, die mit der Durchführung ausländer-, asyl- und passrechtlicher Vorschriften als eigener Aufgabe betraut sind – sonstige Polizeivollzugsbehörden – Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach den §§ 18 und 18b des AZR-Gesetzes

„A	A <sub>1</sub> *)	B <sup>**</sup> )	C	D
17 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
<p>dd) weil konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevorstehen</p> <p>ee) wegen eines Asylfolgeantrags</p> <p>ff) als unbegleiteter Minderjähriger gemäß § 58 Absatz 1a AufenthG</p> <p>gg) bei fehlendem, aber erforderlichem Einvernehmen der Staatsanwaltschaft oder der Zeugenschutzdienststelle nach § 72 Absatz 4 AufenthG</p> <p>hh) bei fehlendem Absehen von einer Vollstreckung nach § 456a StPO</p> <p>ii) bei stattgegebenem Eilantrag gemäß § 123 VwGO</p> <p>jj) bei Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Absatz 5 VwGO</p> <p>kk) bei Vorliegen von Abschiebungshindernissen nach § 60 Absatz 1 bis 5 sowie 7 AufenthG</p> <p>ll) aus sonstigen Gründen erteilt am</p> <p>befristet bis</p> <p>widerrufen am</p> <p>erloschen am</p> <p>c) Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung (Duldung) nach § 60a Absatz 2 Satz 2 AufenthG erteilt am</p> <p>befristet bis</p> <p>widerrufen am</p> <p>d) Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung (Duldung) nach § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG erteilt am</p> <p>befristet bis</p> <p>widerrufen am</p> <p>e) Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung (Duldung) nach § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG in Verbindung mit § 60c Absatz 1 AufenthG (Ausbildungsduldung, Anspruch) erteilt am</p> <p>befristet bis</p> <p>widerrufen am</p> <p>erloschen am</p> <p>f) Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung (Duldung) nach § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG in Verbindung mit § 60c Absatz 6 Satz 1 AufenthG (Suche nach weiterem Ausbildungsplatz)</p>		<p>(2)</p> <p>(2)</p> <p>(2)</p> <p>(2)</p>		<p>– Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 23a des AZR-Gesetzes zu Spalte A Buchstabe a bis r</p> <p>– deutsche Auslandsvertretungen und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren</p> <p>– Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Geldwäschegesetzes</p> <p>– für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes zuständige Luftsicherheitsbehörden und für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 12b des Atomgesetzes zuständige atomrechtliche Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden</p> <p>– Bundeskriminalamt</p> <p>– Landeskriminalämter</p> <p>– Staatsanwaltschaften</p> <p>– Gerichte</p> <p>– Behörden der Zollverwaltung</p> <p>– Träger der Sozialhilfe und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen</p> <p>– die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen</p> <p>– Jugendämter</p> <p>– Statistisches Bundesamt zu Spalte A Buchstabe a bis r</p> <p>– Staatsangehörigkeitsbehörden</p> <p>– Zollkriminalamt</p>

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

„A		A <sub>1</sub> *)	B <sup>**</sup> )	C	D
17 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)		Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
g)	erteilt am befristet bis Bescheinigung über die Aussetzung der Abschie- bung (Duldung) nach § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG in Verbindung mit § 60c Absatz 6 Satz 2 AufenthG (Arbeitsplatzsuche nach Ausbildungsabschluss)		(2)		
h)	erteilt am befristet bis Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung (Dul- dung) nach § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG in Ver- bindung mit § 60c Absatz 7 AufenthG (Ausbildungsduldung, Er- messen)		(2)		
i)	widerrufen am erloschen am Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung (Dul- dung) nach § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG in Ver- bindung mit § 60d Absatz 1 AufenthG (Beschäftigungsduldung, Regelanspruch, Beschäf- tigter)		(2)		
j)	erteilt am befristet bis widerrufen am erloschen am Bescheinigung über die Aussetzung der Abschie- bung (Duldung) nach § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG in Verbindung mit § 60d Absatz 1 AufenthG (Beschäftigungsduldung, Regelanspruch, Ehe- gatte/Lebenspartner)		(2)		
k)	erteilt am befristet bis widerrufen am erloschen am Bescheinigung über die Aussetzung der Abschie- bung (Duldung) nach § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG in Verbindung mit § 60d Absatz 2 AufenthG (Beschäftigungsduldung, Regelanspruch, minderjäh- rige ledige Kinder)		(2)		

„A		A <sub>1</sub> *)	B**)	C	D
17 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)		Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
l)	Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung (Duldung) nach § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG in Verbindung mit § 60d Absatz 4 AufenthG (Beschäftigungsduldung, Ermessen, Beschäftigter) erteilt am befristet bis widerrufen am erloschen am		(2)		
m)	Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung (Duldung) nach § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG in Verbindung mit § 60d Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 1 AufenthG (Beschäftigungsduldung, Ermessen, Ehegatte/Lebenspartner) erteilt am befristet bis widerrufen am erloschen am		(2)		
n)	Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung (Duldung) nach § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG in Verbindung mit § 60d Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 2 AufenthG (Beschäftigungsduldung, Ermessen, minderjährige ledige Kinder) erteilt am befristet bis widerrufen am erloschen am		(2)		
o)	Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung (Duldung) nach § 60a Absatz 2 Satz 4 AufenthG erteilt am befristet bis widerrufen am		(2)		
p)	Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung (Duldung) nach § 60b Absatz 1 AufenthG (Duldung für Personen mit ungeklärter Identität) erteilt am befristet bis widerrufen am erloschen am		(2)		
q)	Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung (Duldung) nach § 60a Absatz 2a AufenthG erteilt am befristet bis widerrufen am		(2)		

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

„A		A <sub>1</sub> *)	B <sup>**</sup> )	C	D
17 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)		Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
r)	Bescheinigung über die Aussetzung der Abschie- bung (Duldung) nach § 60a Absatz 2b AufenthG erteilt am befristet bis widerrufen am		(2)		
s)	Nummer der Bescheini- gung		(2)		
§ 3 Absatz 4 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Nummer 3 Duldung  – wie vorstehend –		(2)	– wie vorste- hend –	– wie vorstehend –	– wie vorstehend, mit Ausnahme der Bunde- sagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 23a des AZR-Gesetzes – ““

ll) Folgender Buchstabe zh wird angefügt:

,zh) Nummer 32 wird wie folgt geändert:

- aa) In Spalte A werden die Wörter „§ 4 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1, 3“ durch die Wörter „§ 4 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1, 3, 4 und 6“ ersetzt.
- bb) In Spalte C werden die Wörter „§ 6 Absatz 2 Nummer 1 und 2 des AZR-Gesetzes“ durch die Wörter „§ 6 Absatz 2 Nummer 1, 5 und 7“ ersetzt und wird nach dem Wort „- Ausländerbehörden“ das Wort „- Meldebehörden“ eingefügt.

d) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

,8. In der Anlage wird Abschnitt II Visadatei Nummer 35 zu § 29 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 3 Satz 1 Nr. 4 und 5 wie folgt geändert:

a) Spalte A wird wie folgt geändert:

- aa) In Buchstabe f werden nach dem Wort „Geburtsort“ ein Komma und die Wörter „und -land“ eingefügt.
- bb) Nach Buchstabe g wird folgender Buchstabe h eingefügt:  
„h) Doktorgrad“.
- cc) Die bisherigen Buchstaben h und i werden die Buchstaben i und j.

b) In Spalte B wird zu Spalte A Buchstabe h die Angabe „(7)\*“ eingefügt.

e) In Nummer 9 Buchstabe b wird Nummer 37 Spalte A wie folgt geändert:

- aa) In Buchstabe a werden die Wörter „zu Tabelle 8 (Teil I)“ durch die Wörter „zu den Tabellen 8 (Teil I), 14, 14a“ ersetzt.
- bb) In Buchstabe b wird die Angabe „13, 14, 16, 20“ durch die Angabe „13, 14, 14a, 16, 20“ ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

3. In Artikel 3 Nummer 2 Buchstabe a werden die Wörter „wegen Verbrechen“ gestrichen und wird das Wort „Haftbefehls“ durch die Wörter „Haftbefehls, solange dies nicht den Untersuchungszweck gefährdet“ ersetzt.
4. Artikel 5 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
  4. Dem § 62 wird folgender Satz angefügt:

„Die Pflicht zur Führung der Ausländerdatei A entfällt, sofern die Speicherung der Daten im Ausländerzentralregister erfolgt.“
5. Artikel 7 wird wie folgt gefasst:

, Artikel 7

Änderung der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung

§ 11 der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung vom 1. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1950), die zuletzt durch Artikel 84 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 4 werden nach den Wörtern „Geburtsdatum und Geburtsort“ die Wörter „sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat“ eingefügt und wird die Angabe „0601, 0602“ durch die Angabe „0601 bis 0603“ ersetzt.
  - b) In Nummer 8 werden das Komma und die Wörter „übergangsweise Seriennummer des Ankunftsnachweises“ gestrichen und wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
  - c) Die folgenden Nummern 9 bis 11 werden angefügt:

„9. Doktorgrad	0401,
10. Einzugsdatum	1301,
11. Auszugsdatum	1306.“
2. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Meldebehörden übermitteln nach § 6 Absatz 1 Nummer 9 des AZR-Gesetzes unverzüglich die Eintragung einer Auskunftsperre gemäß § 51 des Bundesmeldegesetzes und deren Wegfall an das Ausländerzentralregister. Zum Zweck der eindeutigen Zuordnung sind zusätzlich die Daten nach Absatz 1 Nummer 1 bis 6 und 8 zu übermitteln.“
6. Nach Artikel 7 werden die folgenden Artikel 8 bis 11 eingefügt:

## , Artikel 8

## Weitere Änderung des AZR-Gesetzes

§ 6a des AZR-Gesetz vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2265), das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:  
„Die übermittelte Anschrift wird jedoch nur bei Ausländern gespeichert, die keine Unionsbürger sind.“
2. Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Die übermittelte Anschrift wird jedoch nur bei Ausländern gespeichert, die keine Unionsbürger sind.“

## Artikel 9

## Änderung des Asylgesetzes

§ 61 Absatz 1 des Asylgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2075) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die Dauer der Pflicht, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, darf der Ausländer keine Erwerbstätigkeit ausüben. Abweichend von Satz 1 ist dem Ausländer die Ausübung einer Beschäftigung zu erlauben, wenn

1. das Asylverfahren nicht innerhalb von neun Monaten nach der Stellung des Asylantrags unanfechtbar abgeschlossen ist,
2. die Bundesagentur für Arbeit zugestimmt hat oder durch Rechtsverordnung bestimmt ist, dass die Ausübung der Beschäftigung ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zulässig ist,
3. der Ausländer nicht Staatsangehöriger eines sicheren Herkunftsstaates (§ 29a) ist und
4. der Asylantrag nicht als offensichtlich unbegründet oder als unzulässig abgelehnt wurde, es sei denn das Verwaltungsgericht hat die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Entscheidung des Bundesamtes angeordnet;

Ausländern, die seit mindestens sechs Monaten eine Duldung nach § 60a des Aufenthaltsgesetzes besitzen, kann die Ausübung einer Beschäftigung erlaubt werden. Die §§ 39, 40 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 und die §§ 41 und 42 des Aufenthaltsgesetzes gelten entsprechend für Ausländer nach Satz 2.“

## Artikel 10

## Weitere Änderung der Aufenthaltsverordnung

Dem § 62 der Aufenthaltsverordnung vom 25. November 2004 (BGBl. I S. 2945), die zuletzt durch Artikel 5 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Die Daten sollen ausschließlich im Ausländerzentralregister gespeichert werden, soweit die Speicherung des Datums im Ausländerzentralregister vorgesehen ist; eine jederzeitige, wechselseitige und wirksame Übertragung in die beteiligten Register und IT-Fachverfahren, sowie die Kommunikation mit den Datenübermittlungsstandards nach § 76 a ist sicherzustellen.“

## Artikel 11

## Änderung des Registermodernisierungsgesetzes

Artikel 20 Nummer 3 des Registermodernisierungsgesetzes vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591) wird wie folgt gefasst:

„3. In der Anlage Abschnitt I Allgemeiner Datenbestand wird Nummer 1 Spalte C wie folgt geändert:

- a) Die Wörter „§ 6 des AZR-Gesetzes“ werden durch die Wörter „§§ 6 und 6a des AZR-Gesetzes“ ersetzt.
- b) Nach den Wörtern „Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder“ werden die Wörter „– Registermodernisierungsbehörde ohne Angabe des Geschäftszeichens“ eingefügt.“

7. Der bisherige Artikel 8 wird Artikel 12 und wie folgt gefasst:

## , Artikel 12

## Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 5 am 1. November 2022 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 2, 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa, bb Dreifachbuchstabe aaa, Doppelbuchstabe dd, Buchstabe e, Nummer 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc, Buchstabe b Doppelbuchstabe hh, Nummer 7 Buchstabe a und b, Nummer 17 Buchstabe b, Nummer 18 Buchstabe b, Nummer 22 und 24, Nummer 25 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa, Nummer 28 und 30, Artikel 2 Nummer 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa, cc und dd, Buchstabe b, Nummer 7 Buchstabe a, b Doppelbuchstabe aa, Buchstabe c Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa, Doppelbuchstabe cc und dd, Buchstabe f, g, i, k, l Doppelbuchstabe cc und dd, Buchstabe m Doppelbuchstabe bb, Buchstabe q, r, s Doppelbuchstabe cc, Buchstabe t, u, w Doppelbuchstabe dd, Buchstabe y Doppelbuchstabe cc, Buchstabe z



Doppelbuchstabe dd, Buchstabe za bis zc, Buchstabe zd Doppelbuchstabe dd, Buchstabe zf und zg, Artikel 3, 4 und 5 Nummer 1 bis 3 und 5, Artikel 6, 9 und 11 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(3) Artikel 1 Nummer 6 und 11 treten am 1. Mai 2023 in Kraft.

(4) Artikel 10 tritt am 1. November 2024 in Kraft.

(5) Artikel 2 Nummer 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd und Artikel 8 treten an dem Tag in Kraft, an dem das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat im Bundesgesetzblatt jeweils bekannt gibt, dass die technischen Voraussetzungen für die Verarbeitung der Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung nach den jeweils geänderten Gesetzen vorliegen. ‘

Berlin, den 19. Mai 2021

#### **Der Ausschuss für Inneres und Heimat**

**Andrea Lindholz**  
Vorsitzende

**Michael Kuffer**  
Berichterstatter

**Sylvia Lehmann**  
Berichterstatterin

**Dr. Christian Wirth**  
Berichterstatter

**Linda Teuteberg**  
Berichterstatterin

**Ulla Jelpke**  
Berichterstatterin

**Luise Amtsberg**  
Berichterstatterin

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.*

## Bericht der Abgeordneten Michael Kuffer, Sylvia Lehmann, Dr. Christian Wirth, Linda Teuteberg, Ulla Jelpke und Luise Amtsberg

### I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/28170** wurde in der 221. Sitzung des Deutschen Bundestages am 15. April 2021 an den Ausschuss für Inneres und Heimat federführend sowie an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz und den Haushaltsausschuss zur Mitberatung überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung beteiligte sich gutachtlich (Ausschussdrucksache 19(4)761).

### II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 153. Sitzung am 19. Mai 2021 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen der AfD und FDP die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/28170 empfohlen.

Der **Haushaltsausschuss** hat in seiner 98. Sitzung am 19. Mai 2021 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen der AfD und FDP die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/28170 empfohlen. Seinen Bericht nach § 96 der Geschäftsordnung wird er gesondert abgeben.

### III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Inneres und Heimat hat in seiner 134. Sitzung am 21. April 2021 einvernehmlich beschlossen, zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 19/28170 eine öffentliche Anhörung durchzuführen. Die öffentliche Anhörung, an der sich sechs Sachverständige beteiligt haben, hat der Ausschuss für Inneres und Heimat in seiner 137. Sitzung am 3. Mai 2021 durchgeführt. Hinsichtlich des Ergebnisses der Anhörung wird auf das Protokoll der 137. Sitzung verwiesen (19/137).

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/28170 in seiner 141. Sitzung am 19. Mai 2021 abschließend beraten und empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen der AfD und FDP.

Die Änderungen entsprechen dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen auf **Ausschussdrucksache 19(4)850**, der zuvor mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD angenommen wurde.

Darüber hinaus hat der Ausschuss für Inneres und Heimat einen Antrag der Koalitionsfraktionen auf **Ausschussdrucksache 19(4)851** mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen und damit beschlossen:

I. Der Ausschuss für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestages stellt fest:

Der Gesetzentwurf zur Weiterentwicklung des Ausländerzentralregisters – BT-Drucksache 19/28170 – stellt einen wichtigen Schritt hinsichtlich der Modernisierung des Ausländerzentralregisters (AZR) dar, indem das AZR

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben zum zentralen Ausländerdateisystem für alle ausländerrechtlichen Fachverfahren weiterentwickelt wird, mit der Folge, dass AZR-relevante Daten nur einmal erhoben, im AZR gespeichert und auch von dort in die Fachverfahren übernommen werden können.

Zukünftig sollen bestimmte – bisher in den über 600 dezentralen Ausländerdateien vorgehaltene – Daten unmittelbar an das AZR übermittelt und zur Vermeidung von Doppelspeicherungen nur noch dort gespeichert werden. Die dezentralen Ausländerdateien sollen sukzessive abgelöst werden.

Durch die Weiterentwicklung des AZR soll auch eine bessere Datenqualität im AZR erreicht werden, da alle Behörden, die mit der Durchführung ausländer- oder asylrechtlicher Vorschriften betraut sind, auf denselben einheitlichen und aktuellen Datenbestand zugreifen können, während gegenwärtig der Akten- oder Datenaustausch bei Zuständigkeitswechseln aber auch Auskünften an andere Behörden zu Systembrüchen und Kommunikationsproblemen führen kann.

Eine über den Gesetzentwurf hinausgehende inhaltliche Erweiterung des AZR soll nicht vor Evaluation des Zweiten Datenaustauschverbesserungsgesetzes (BGBl. I S. 1131) erfolgen.

II. Vor diesem Hintergrund fordert der Ausschuss für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestages die Bundesregierung auf:

1. Das Ausländerzentralregister auf der Basis der Evaluation des Datenaustauschverbesserungsgesetzes (BGBl. I S. 130) und der geplanten weiteren Evaluation des AZR auf Effektivität und Sachgerechtigkeit hin zu überprüfen, insbesondere im Hinblick auf den Umfang der Daten, die an die jeweils ersuchenden Stellen übermitteln und weitergeben dürfen.
2. Die notwendigen organisatorischen und technischen Schritte einzuleiten, damit die dezentralen Ausländerdateien sukzessive abgelöst werden können.
3. Auf der Grundlage der laufenden Arbeiten von vier Bund-Länder-Arbeitsgruppen im Projekt „Weiterentwicklung des Ausländerzentralregisters“ die Qualität des AZR auch untergesetzlich zügig zu verbessern, indem
  - die IT-Migration der Daten aus den lokalen Registern ins AZR begleitet wird,
  - ein Standard des Ausländerwesens zur semantischen Beschreibung der Registerinhalte und Standards für die Gestaltung der Schnittstellen verbindlich genutzt werden,
  - Maßnahmen zur Verbesserung der Datenqualität entwickelt werden,
  - die Wissensvermittlung/Schulung der Nutzerinnen und Nutzer des AZR ausgebaut wird und
  - Falsch- und Mehrfachidentitäten im AZR aufgeklärt werden.
4. Angesichts der besonderen Sensibilität, die einigen Kategorien der im AZR gespeicherten Daten zukommt, hat eine effektive und regelmäßige datenschutzrechtliche Kontrolle des AZR besondere Bedeutung. Deshalb ist die Bundesbeauftragte oder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit bei der datenschutzrechtlichen Kontrolle zu unterstützen, indem
  - das Recht auf präventive Überprüfung von Übermittlungersuchen weiter verbessert und
  - die Auswertbarkeit der Protokollierung im AZR vereinfacht wird.
5. Die Betroffenenrechte weiter zu stärken, indem
  - bürokratische Hürden bei der Beantragung einer Auskunft nach Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 abgebaut werden und
  - Ausländerinnen und Ausländern im Rahmen der Auskunft – neben den zu ihrer Person gespeicherten Daten – eine einfache und transparente Übersicht über Datenübermittlungen aus dem AZR an andere öffentliche Stellen erhalten. Zu diesem Zweck soll das durch das Registermodernisierungsgesetz geschaffene Datencockpit schnellstmöglich auch für Informationen aus dem AZR genutzt werden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

#### IV. Begründung

Zur Begründung allgemein wird auf Drucksache 19/28170 verwiesen. Die vom Ausschuss für Inneres und Heimat auf Grundlage des Änderungsantrages der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 19(4)850 vorgenommenen Änderungen begründen sich wie folgt:

##### **Zu Nummer 1 [Änderung des Artikels 1 (AZRG)]**

##### **Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine Korrektur des zitierten Gesetzstitels in § 2 Absatz 2 Nummer 14.

Mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) wurde der Rahmen für eine gezielte und gesteigerte Zuwanderung von qualifizierten Fachkräften aus Drittstaaten geschaffen. Um die Dauer der Verfahren bis zur Erteilung der Visa zu Ausbildungs- oder Beschäftigungswecken deutlich zu verkürzen, soll das Ausländerzentralregister (AZR) wie in anderen Auslandskonstellationen auch zur Übermittlung der vor Beginn des Visumverfahrens verwaltungsintern erteilten Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit an die Auslandsvertretung bzw. das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten genutzt werden und zu diesem Zweck die Vorabzustimmung der Bundesagentur für Arbeit gemäß § 36 Absatz 3 der Beschäftigungsverordnung (BeschV) im Ausländerzentralregister gespeichert werden.

Mit der Einfügung des neuen Absatzes 2c werden die Voraussetzungen für die Speicherung von Daten einer Ausländerin bzw. eines Ausländers im Ausländerzentralregister geschaffen, bei dem bzw. der die Bundesagentur für Arbeit der Ausübung der Beschäftigung bereits vor der Beantragung eines Visums nach § 36 Absatz 3 der Beschäftigungsverordnung zugestimmt hat.

Sinn und Zweck von § 36 Absatz 3 der Beschäftigungsverordnung ist eine Beschleunigung des Verfahrens bis zur Visumerteilung, auch im Bereich der Fachkräfteeinwanderung. Momentan wird dieser Zweck jedoch noch nicht vollumfänglich erreicht, da die Übermittlung der vorab verwaltungsintern erteilten Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit unter anderem durch lange Postlaufzeiten ins Ausland verlangsamt wird. Das Verfahren nach § 36 Absatz 3 der Beschäftigungsverordnung hat neben dem zum 1. März 2020 neu eingeführten beschleunigten Fachkräfteverfahren nach § 81a des Aufenthaltsgesetzes weiterhin eine große Bedeutung. 2019 stimmte die Bundesagentur für Arbeit insgesamt in rund 95 000 Fällen (Inlands- und Auslandsbezug) der Ausübung der Beschäftigung vorab nach § 36 Absatz 3 der Beschäftigungsverordnung zu. Auf Grund der pandemiebedingten Beeinträchtigungen der Arbeitsfähigkeit der Visastellen und der EU-weiten Einreisebeschränkungen aus Drittstaaten sind die Zahlen für 2020 nicht aussagekräftig. Demgegenüber wurden nach Rückmeldung der Bundesländer für den Zeitraum 1. März 2020 bis 30. September 2020 663 Vorabzustimmungen durch die Ausländerbehörden nach § 81a Absatz 3 Nummer 6 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) im beschleunigten Fachkräfteverfahren erteilt. Ausgehend davon, dass das beschleunigte Verfahren pandemiebedingt zunächst zögerlich anlief, sind geschätzt seit Einführung bis 30. April 2021 etwa 1400 Vorabzustimmungen durch die Ausländerbehörden erteilt worden (die Auswertung erfolgt dazu erst zum 30. Juni 2021). Die Bundesagentur für Arbeit geht im Jahr 2020 von geschätzt insgesamt rund 65 000 Vorabzustimmungen nach § 36 Absatz 3 der Beschäftigungsverordnung aus. Zudem ist nicht bei allen Aufenthaltszwecken bei denen die Erteilung einer Vorabzustimmung durch die Bundesagentur für Arbeit nach § 36 Absatz 3 der Beschäftigungsverordnung möglich ist, auch die Durchführung eines beschleunigten Fachkräfteverfahrens gesetzlich vorgesehen. Schließlich ist das gebührenfreie Verfahren nach § 36 Absatz 3 der Beschäftigungsverordnung für weniger prüfungsintensive Beschäftigungen von Bedeutung.

Mit dem eigenständigen Speicheranlass und der damit einhergehenden Vorverlagerung der Speicherung von Daten im Ausländerzentralregister vor die Beantragung eines Visums bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung zur Einreise zur Absolvierung einer betrieblichen Ausbildung oder Ausübung einer Beschäftigung im Bundesgebiet wird die Nutzung der sicheren Kommunikationswege des Ausländerzentralregisters für die Datenübermittlung zwischen der Bundesagentur für Arbeit und der jeweiligen Auslandsvertretung bzw. dem ggf. zur Unterstützung der Auslandsvertretung handelnden Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten genutzt. Die Beschleunigung des Verfahrens kann so sichergestellt werden, da die Auslandsvertretungen und das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten auf die Daten und die vorab erteilte Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit im Ausländerzentralregister zugreifen können. Dieser Speicheranlass entspricht insoweit dem Speicheranlass, der

zuletzt mit dem Gesetz zur Stärkung der Sicherheit im Pass-, Ausweis- und ausländerrechtlichen Dokumentenwesen (DokuWeSiStärkG) im Zusammenhang mit der Aufnahme der Daten zum Zweck der Durchführung des beschleunigten Fachkräfteverfahrens nach § 81a des Aufenthaltsgesetzes geschaffen worden ist. Er soll wegen der Vergleichbarkeit der Verfahren entsprechend geregelt werden.

Die Nutzung des nach § 90c des Aufenthaltsgesetzes eingerichteten sogenannten RK-Visa (Software zur Bearbeitung von Visumanträgen) ist keine geeignete Alternative für die Übermittlung der Vorabzustimmung von der Bundesagentur für Arbeit an die Auslandsvertretungen. § 90c des Aufenthaltsgesetzes gilt nur für Datenübermittlungen im Visumverfahren; das RK-Visa ist deshalb bisher auf Datenübermittlungen erst nach Stellung des Visumantrags ausgelegt. Im Verfahren nach § 36 Absatz 3 der Beschäftigungsverordnung wird der Sachverhalt aber bereits im Vorfeld des Visumverfahrens durch die Bundesagentur für Arbeit geprüft und gegebenenfalls der Beschäftigung verwaltungsintern zugestimmt. Die erforderliche Anpassung des RK-Visa für Datenübermittlungen der Bundesagentur für Arbeit an die Auslandsvertretungen wäre zeit- und ressourcenaufwändig.

#### **Zu Buchstabe b**

##### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 1 Buchstabe a.

##### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Mit dem neu eingefügten § 3 Absatz 3d wird geregelt, dass bei Ausländerinnen bzw. Ausländern zusätzlich zu Daten nach § 3 Absatz 1 die vorab erteilte verwaltungsinterne Zustimmung nach § 36 Absatz 3 der Beschäftigungsverordnung gespeichert wird. Die Vorabzustimmung enthält auch die der Zustimmung zu Grunde liegenden Daten (vor allem Angaben aus dem behördenübergreifenden Formular „Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis“). Die verwaltungsinterne Vorabzustimmung als eine Voraussetzung zur Erteilung eines Visums durch die Visastellen liegt dann in elektronischer Form im Ausländerzentralregister vor. Damit kann diese der zuständigen Auslandsvertretung bzw. dem Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten unverzüglich, medienbruchfrei und sicher im Verfahren nach § 21 zur Verfügung gestellt werden. Bisher erhält der Arbeitgeber das Original der Vorabzustimmung direkt durch die Bundesagentur für Arbeit und muss dieses der künftigen Arbeitnehmerin oder dem künftigen Arbeitnehmer im Ausland per Post zusenden. Erst nach Erhalt der Vorabzustimmung kann die betreffende Person dann einen Termin bei der Auslandsvertretung wahrnehmen und dort das Original der Vorabzustimmung vorlegen. Das bisherige Verfahren ist nicht mehr zeitgemäß, da die Postwege ins Ausland langwierig sind. Zudem ist auch eine irreguläre Veränderung des Original-Dokuments nicht ausgeschlossen. Die Vorlage des Originals der verwaltungsinternen Vorabzustimmung ist daher nicht mehr erforderlich. Der Arbeitgeber ist dennoch angehalten, seine künftige Arbeitnehmerin bzw. seinen künftigen Arbeitnehmer darüber zu informieren, dass die Bundesagentur für Arbeit der Beschäftigung vorab zugestimmt hat und ihm bzw. ihr jedenfalls eine Kopie dieser Vorabzustimmung formlos zu übermitteln (z. B. via Scan in einer E-Mail).

##### **Zu Doppelbuchstabe cc**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Doppelbuchstabe bb.

#### **Zu Buchstabe c**

Die Meldebehörden übermitteln den Ausländerbehörden nach § 72 Absatz 1 Nummer 10 in Verbindung mit Absatz 2 AufenthV die eingetragenen Auskunftssperren gemäß § 51 des BMG und deren Wegfall zu einer Person. Nach derzeitiger Gesetzeslage obliegt es den Ausländerbehörden nach Kenntnis einer solchen Übermittlungssperre diese an das AZR zu melden (vgl. § 7 Abs. 3 AZRG-DV).

Mit der Ergänzung in § 4 Absatz 2 wird die Registerbehörde verpflichtet, nach Übermittlung einer Auskunftssperre gemäß § 51 des Bundesmeldegesetzes durch die Meldebehörden unverzüglich eine Übermittlungssperre im AZR zu speichern und nach Mitteilung des Wegfalls der Auskunftssperre nach § 51 des Bundesmeldegesetzes die Übermittlungssperre wieder zu löschen.

#### **Zu Buchstabe d**

##### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Entsprechend des neues Speichersachverhaltes in § 2 Absatz 2c wird die Bundesagentur für Arbeit als übermittelnde Stelle aufgenommen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

**Zu Doppelbuchstabe bb**

Entsprechend der weiteren Daten nach § 3 Absatz 3d werden die dazugehörigen Daten in den Inhalt der Datenübermittlung aufgenommen. Zudem wird die Bundesagentur als ersteinspeichernde Behörde verpflichtet, die Grundpersonalien nach § 3 Absatz 1 Nummer 4 des AZR-Gesetzes an das Ausländerzentralregister zu übermitteln.

Bei der Änderung in § 6 Absatz 2 Nummer 7 handelt es sich um eine Folgeänderung zu Nummer 1 Buchstabe c (Übermittlung der Auskunftssperre nach § 51 Bundesmeldegesetz an das AZR durch die Meldebehörden).

**Zu Doppelbuchstabe cc**

Eine Speicherung von Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge und von gerichtlichen Entscheidungen in asylrechtlichen Verfahren im Ausländerzentralregister darf nach dem Gesetzentwurf nur erfolgen, soweit besondere gesetzliche Verarbeitungsregelungen oder überwiegende schutzwürdige Interessen des Ausländers nicht entgegenstehen. Der Abruf dieser Dokumente aus dem AZR ist nach einem Kaskadenprinzip gemäß § 10 Absatz 6 nur zulässig, sofern die Kenntnis des Dokuments für die abrufende Stelle unerlässlich ist, weitere Informationen nicht rechtzeitig von der aktenführenden Behörde zu erlangen sind und ihr die Daten, auf die sich die Dokumente beziehen, übermittelt werden dürfen.

Um dem besonderen Schutzbedürfnis bei diesen Dokumenten noch mehr Rechnung zu tragen, sind in den Dokumenten Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung vor der Speicherung unkenntlich zu machen. Informationen zu inneren Vorgängen, wie Empfindungen und Gefühlen sowie Überlegungen, Ansichten und Erlebnisse höchstpersönlicher Art, die möglicherweise in ein Dokument aufgenommen wurden, weil sie Fluchtursachen illustrieren, sind hochsensibel. Mit dieser Regelung soll ausgeschlossen werden, dass einem Kreis bekannt gemacht werden, der über den hinausgeht, der notwendigerweise Kenntnis von diesem Sachverhalt erlangen muss. Auch Daten etwa zum Sexualleben, der sexuellen Orientierung oder einer religiösen, politischen oder weltanschaulichen Überzeugung sind unkenntlich zu machen. Mit dieser Regelung wird den Grundrechten besonders Rechnung getragen.

**Zu Buchstabe e**

Die Regelung soll verdeutlichen, dass die Nutzung der ausländischen Personenidentitätsnummer nur zum Zweck der eindeutigen Identifizierung einer Person genutzt werden darf.

**Zu Buchstabe f**

Neue Nummer 27:

Die Übermittlung von Dokumenten an Drittstaaten und an über- oder zwischenstaatliche Stellen wird mit dieser Regelung untersagt. Im Falle einer Übermittlung der Dokumente an Behörden von Mitgliedstaaten der Europäischen Union und von Staaten im Sinne des § 1 Absatz 6 Satz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes ist die empfangende Stelle darauf hinzuweisen, dass sie nur zu dem Zweck verarbeitet werden dürfen, zu dem sie übermittelt worden sind und eine Weiterübermittlung der Dokumente an Behörden anderer Staaten nicht erfolgen darf. Auch für diese Datenübermittlung ist gemäß § 26 Satz 4 das Einvernehmen mit der Stelle herzustellen, die die Daten an die Registerbehörde übermittelt hat.

Neue Nummer 28:

Es handelt sich um eine notwendige Korrektur um zu gewährleisten, dass die Registerbehörde ihrer Verpflichtung nach § 36 Absatz 2 des AZR-Gesetzes nachkommen kann, Datensätze von Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben, zu löschen. Die Ausländerbehörden sollen die Registerbehörde in allen Fällen des § 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes vom Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit (und nicht nur im Falle einer Einbürgerung) in Kenntnis setzen.

**Zu Buchstabe g**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe f.

**Zu Buchstabe h**

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die Änderung ist erforderlich, da der Wortlaut des § 41 Absatz 1 Satz 1 AZRG dem Wortlaut des Artikels 84 Absatz 2 GG bislang noch nicht Rechnung trägt.

#### **Zu Nummer 2 [Änderung des Artikels 2 (AZRG-DV)]**

##### **Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

##### **Zu Buchstabe b**

Die Löschung der im allgemeinen Datenbestand des Ausländerzentralregisters im Zusammenhang mit der Vorabzustimmung nach § 36 Absatz 3 der Beschäftigungsverordnung gespeicherten Daten und des Dokuments erfolgt nach § 18 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Ausländerzentralregister - unabhängig von der Übermittlung der Geltungsdauer durch die Bundesagentur für Arbeit - nach Zeitablauf von sechs Monaten nach Ausstellung der Vorabzustimmung durch die Registerbehörde. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt der Datenübermittlung. Die Bundesagentur für Arbeit bindet sich für den Zeitraum der Gültigkeit an die Vorabzustimmung. Diese beträgt in der Regel sechs Monate. Die Löschung nach sechs Monaten kann nicht durch eine verwaltungsinterne Änderung zur Gültigkeitsdauer der Vorabzustimmungen geändert werden.

Neben dem Dokument sind auch die weiteren Daten, die mit der Zustimmung nach § 36 Absatz 3 der Beschäftigungsverordnung gespeichert wurden (insbesondere § 3 Absatz 1 Nummer 1, 3, 4 und 7 des Ausländerzentralregistergesetzes), aus dem allgemeinen Datenbestand zu löschen.

##### **Zu Buchstabe c**

##### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Bundesagentur für Arbeit übermittelt als erste mit dem Sachverhalt befasste Behörde die Grundpersonalien der Ausländerin bzw. des Ausländers (§ 3 Absatz 1 Nummer 4 des AZR-Gesetzes) zur Speicherung an die Registerbehörde.

Zudem handelt es sich um eine Korrektur des Registermodernisierungsgesetzes (RegMoG).

##### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Es handelt sich um eine Korrektur des Registermodernisierungsgesetzes (RegMoG).

##### **Zu Doppelbuchstabe cc**

##### **Zu Dreifachbuchstabe aaa**

Es handelt sich um eine Korrektur in Nummer 5b Spalte C (übermittelnde Stellen) der Anlage zur AZRG-Durchführungsverordnung (AZRG-DV). Die betreffenden Behörden sollen die gegenwärtige Anschrift und das Einzugsdatum an das AZR übermitteln.

##### **Zu Dreifachbuchstabe bbb**

Es handelt sich um Korrekturen in Bezug auf die Meldebehörden als Stelle, an die Daten übermittelt werden: Zum einen wurde in Spalte D in der Überschrift die Angabe „§ 18e“ ergänzt, zum anderen wurde durch den Zusatz „zu Spalte A Buchstabe a“ klargestellt, dass die Meldebehörden nur bei Speicherung der gegenwärtigen Anschrift eine Push-Nachricht aus dem AZR erhalten sollen.

##### **Zu Doppelbuchstabe dd**

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur in der Überschrift der Spalte D in Nummer 8a der Anlage zur Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Ausländerzentralregister (AZRG-DV). An die Meldebehörden wird gem. § 18e Absatz 2 des AZR-Gesetzes in Altfällen (vor dem 1. November 1019) auch die AKN-Nummer übermittelt. Daher musste § 18e in der Überschrift der Spalte D (wieder) aufgenommen werden.

##### **Zu Doppelbuchstabe ee**

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Der neue Speichersachverhalt „Betretenserlaubnis nach § 11 Abs. 8 AufenthG“ wurde zunächst aufgrund des Sachzusammenhangs in Nummer 14a der Anlage zur AZRG-DV (Einreise- und Aufenthaltsverbote) aufgenommen. Bei der Betretenserlaubnis handelt es sich um eine Bescheinigung darüber, dass dem Ausländer nach dem Wirksamwerden des Einreise- und Aufenthaltsverbots ausnahmsweise das kurzfristige Betreten des Bundesgebietes erlaubt wird. Die Betretenserlaubnis hat der Ausländer vor der Einreise zu beantragen und bei der Einreise vorzulegen. Aus der Betretenserlaubnis geht demnach der Aufenthaltsstatus des Ausländers (ausnahmsweise erlaubte Einreise und Aufenthalt) hervor; der Speichersachverhalt war somit in Nummer 9 (Teil I) der Anlage zur AZRG-DV (Aufenthaltsstatus) aufzunehmen.

Zudem wurden Korrekturen in Spalte A vorgenommen. Um klarzustellen, dass sich bei den Speichersachverhalten „Grenzübertrittsbescheinigung“, „Anlaufbescheinigung“ und „Fiktionsbescheinigung“ das Fristende auf die Gültigkeit der Bescheinigung bezieht, wurde die Angabe „befristet bis“ jeweils entsprechend ersetzt. Beim Speichersachverhalt „Anlaufbescheinigung“ wurde die noch fehlende Angabe „ausgestellt am“ ergänzt.

#### **Zu Doppelbuchstabe ff**

Die Änderung in Nummer 9b der Anlage zur AZRG-DV war erforderlich, da hier das Ausstellungsdatum und die Gültigkeitsdauer des zugrundeliegenden Dokuments (Vorabzustimmung der Ausländerbehörde nach § 81a AufenthG) gespeichert werden sollen.

In der neuen Nummer 9c der Anlage zur AZRG-DV wird das Datum gespeichert, dass die Bundesagentur für Arbeit der Ausübung der Beschäftigung noch vor der Beantragung eines Visums nach § 36 Absatz 3 der Beschäftigungsverordnung vorab zugestimmt hat (Tabelle 9c Spalte 1 Buchstabe a). Zusätzlich wird das verwaltungsinterne Dokument der Vorabzustimmung als solches gespeichert. Das Dokument enthält auch die der Vorabzustimmung zugrundeliegenden Angaben (Tabelle 9c Spalte 1 Buchstabe b).

Durch die Speicherung des Dokuments und die Abrufmöglichkeit ist die Vorlage des Originals nicht mehr erforderlich. Die Visastelle kann gemäß § 21 des Ausländerzentralregistergesetzes auf die im Ausländerzentralregister gespeicherte Vorabzustimmung zugreifen.

#### **Zu Doppelbuchstabe gg**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Doppelbuchstabe ee.

#### **Zu Doppelbuchstabe hh**

Die in Nummer 12 der Anlage zur AZRG-DV aufgeführten Dokumente zur Bescheinigung der Aufenthaltsrechte nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU (FreizügG/EU) werden mit einer bestimmten Geltungsdauer ausgestellt. Sie sind längstens für 10 Jahre gültig. Insofern besteht seitens der Ausländerbehörden der Bedarf, auch das Ende des Gültigkeitszeitraums des Dokuments an das AZR übermitteln zu können.

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur. Rechtsgrundlage für die Ausstellung einer Aufenthaltskarte für nahestehende Personen, die nicht Unionsbürger sind, ist § 5 Absatz 7 Satz 1 des Gesetzes über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (FreizügG/EU).

Familienangehörige (§ 1 Absatz 2 Nummer 3 FreizügG/EU) und nahestehende Angehörige (§ 1 Absatz 2 Nummer 4 FreizügG/EU) von EU-Bürgern erhalten jeweils unter den im FreizügG/EU genannten Voraussetzungen entweder ein Aufenthalts- oder Daueraufenthaltsrecht, das jeweils durch eine Aufenthalts- bzw. Daueraufenthaltskarte nachgewiesen wird. Für nahestehende Personen von EU-Bürgern kann bislang lediglich die Ausstellung einer Aufenthaltskarte erfasst werden. Zusätzlich ist daher auch die Daueraufenthaltskarte für nahestehende Personen von EU-Bürgern aufzunehmen. Die gesetzliche Grundlage für die Speicherung ergibt sich aus § 3 Absatz 1 Nummer 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 3 AZRG

Bei der Streichung des Zusatzes „nach § 4a Absatz 5 Satz 1 FreizügG/EU“ handelt es sich um eine redaktionelle Korrektur.

#### **Zu Doppelbuchstabe ii**

Die Aufnahme des Speichersachverhalts in Nummer 14 der Anlage zur AZRG-DV ist erforderlich, da auch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) gemäß § 34a des Asylgesetzes (AsylG) Abschiebungsanordnungen erlässt. Dadurch ist die aktenführende Ausländerbehörde in der Lage, den aktuellen Verfahrensstand des

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.



Asylverfahrens sowie den Zeitpunkt der Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht auch aus dem AZR abzurufen. Der Abruf dieser Information ist in Aufgriffsfällen insbesondere auch für Ausländerbehörden, die nicht aktenführend sind bzw. für Vollzugsbehörden hilfreich.

#### **Zu Doppelbuchstabe jj**

Die Neufassung des neuen Buchstaben x (Änderung der Nummer 14a der Anlage zur AZRG-DV) wurde erforderlich, da der Speichersachverhalt „Betretenserlaubnis nach § 11 Abs. 8 AufenthG“ in Nummer 9 (Teil I) der Anlage zur AZRG-DV aufgenommen wurde.

#### **Zu Doppelbuchstabe kk**

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur. Diese ist aufgrund des unterschiedlichen Inkrafttretens von Gesetzen erforderlich geworden, durch die jeweils parallel Änderungen in Nummer 17 der Anlage zur AZRG-DV vorgenommen wurden.

Zudem wurden zwei noch fehlende Speichersachverhalte für eine Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 3 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) in Verbindung mit § 60c Absatz 6 Satz 1 AufenthG (Suche nach einem weiteren Ausbildungsplatz) bzw. in Verbindung mit § 60c Absatz 6 Satz 2 (Arbeitsplatzsuche nach Ausbildungsabschluss) aufgenommen.

#### **Zu Doppelbuchstabe ll**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 1 Buchstabe c (Übermittlung der Auskunftssperre nach § 51 Bundesmeldegesetz an die Registerbehörde durch die Meldebehörden).

#### **Zu Buchstabe d**

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung (Visadatei) aufgrund der vorgesehenen Speicherung der Angaben zum Geburtsland und zu einem etwaigen Doktorgrad als Teil der Grundpersonalien nach § 3 Absatz 1 Nummer 4 AZRG.

#### **Zu Buchstabe e**

Es handelt sich um redaktionelle Korrekturen in Nummer 37 der AZRG-DV (Speicherung von Dokumenten gemäß § 6 Absatz 5 AZR. In den Buchstaben a und b wurde ein Hinweis auf Nummer 14a der Anlage zur AZRG-DV aufgenommen. Sowohl das BAMF als auch die Ausländerbehörden entscheiden über das Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 AufenthG. Das BAMF erlässt außerdem in den Fällen des § 34 des AsylG eine Abschiebungsandrohung sowie in den Fällen des § 34a AsylG eine Abschiebungsanordnung; daher war in Buchstabe a zudem ein Hinweis auf Nummer 14 der Anlage zur AZRG-DV aufzunehmen.

#### **Zu Nummer 3 [Änderung des Artikels 3 (AufenthG)]**

Die Verpflichtung der für die Einleitung und Durchführung eines Straf- oder eines Bußgeldverfahrens zuständigen Stellen zur Unterrichtung der zuständigen Ausländerbehörden wird durch den neu eingefügten § 87 Absatz 4 Satz 2 AufenthG in Strafverfahren auf die Erhebung der öffentlichen Klage sowie den Erlass oder die Aufhebung eines Haftbefehls ausgeweitet. Es kann aber erforderlich sein, aus ermittlungstaktischen Gründen Informationen über diese Verfahrensschritte zurück zu halten. Die Pflicht zur unverzüglichen Übermittlung in § 87 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit dem neuen Satz 2 des AufenthG wird daher unter den Vorbehalt der Gefährdung des Untersuchungszwecks gestellt.

#### **Zu Nummer 4 [Änderung des Artikels 5 (AufenthV)]**

Es handelt sich um eine rechtsförmliche Änderung. Die dem § 62 der Aufenthaltsverordnung (AufenthV) angefügten Sätze 2 und 3 treten zu unterschiedlichen Zeitpunkten in Kraft. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Nummer 5 (Weitere Änderung der Aufenthaltsverordnung) verwiesen

#### **Zu Nummer 5 [Änderung der 2. BMeldDÜV]**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 1 Buchstabe c (Übermittlung der Auskunftssperre nach § 51 des Bundesmeldegesetzes an das AZR durch die Meldebehörden).

#### **Zu Nummer 6**

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

[Einfügung des Artikels 8 (Weitere Änderung des AZR-Gesetzes)]

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung, da die Anschrift von allen Drittstaatsangehörigen fortan im AZR gespeichert wird (vergleiche Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb des Gesetzentwurfs).

[Einfügung des Artikels 9 (Änderung des Asylgesetzes)]

Aus dem erneuten Beschluss des § 61 Absatz 1 ergeben sich keine inhaltlichen Änderungen. Es wird vielmehr lediglich bestätigt, dass die im Bundesgesetzblatt Jahrgang 2019 Teil I Nr. 31, vom 20. August 2019 veröffentlichte Fassung der Vorschrift dem Willen des Gesetzgebers entspricht und Absatz 1 Nummer 4 mit einem Semikolon, nicht mit einem Punkt endet, da anderenfalls ein Regelungsbefehl zur Anwendbarkeit der §§ 39, 40 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 und der §§ 41 und 42 des Aufenthaltsgesetzes auf Geduldete fehlen würde. Durch den Verbleib des Semikolons ändert sich nichts daran, dass die für Asylbewerber in Satz 2 vor dem Semikolon genannten Versagungsgründe nicht für die Geduldeten nach dem Semikolon gelten. Für Geduldete gelten weiterhin die Versagungsgründe des § 60a Absatz 6 des Aufenthaltsgesetzes. Auch der Verweis in Absatz 2 Satz 5 auf Absatz 1 Satz 2 bezieht sich lediglich darauf, dass die Verpflichtung zur Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis (gebundene Entscheidung) nach neun Monaten Asylverfahren auch für Asylbewerberinnen und Asylbewerber gilt, die nicht zum Wohnen in der Aufnahmeeinrichtung verpflichtet sind. Zudem gilt für Geduldete - auch für Geduldete in den Aufnahmeeinrichtungen - weiterhin § 32 der Beschäftigungsverordnung, für diese jedoch mit der Maßgabe des sechsmonatigen Vorbesitzes einer Duldung. Geduldete außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen können weiterhin einen Arbeitsmarktzugang gemäß § 32 der Beschäftigungsverordnung unter den dort genannten Voraussetzungen bereits nach drei Monaten haben.

[Einfügung des Artikels 10 (Weitere Änderung der Aufenthaltsverordnung)]

Eine Ablösung der dezentralen Ausländerdateien setzt voraus, dass die Daten zwischen Ausländerdatei A und AZR abgeglichen und Differenzen bereinigt werden. Die Datenbereinigung kann erst durchgeführt werden, wenn die Rechtsgrundlagen für die entsprechenden Speichersachverhalte im AZR in Kraft getreten sind. Die Speichersachverhalte stehen im AZR ab dem 1. November 2022 zur Verfügung. Die Regelungen zum automatisierten Datenabgleich (§ 8a AZRG-NEU) treten am 1. Mai 2023 in Kraft. Insbesondere für größere Ausländerbehörden ist die Entwicklung eines Tools notwendig, um den Datenabgleich weitestgehend zu automatisieren. Dieses Tool, welches noch zu entwickeln ist, steht erst zum Inkrafttreten der Norm am 1. Mai 2023 zur Verfügung. Ein gespaltenes Inkrafttreten stellt somit ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen der Berücksichtigung individueller Gegebenheiten und einem zeitlich begrenzten Korridor zur Ablösung einer doppelten Datenhaltung in den lokalen Ausländerdateien dar.

[Einfügung des Artikels 11 (Änderung des Registermodernisierungsgesetzes)]

Es handelt sich um eine Korrektur.

Berlin, den 19. Mai 2021

**Michael Kuffer**  
Berichterstatter

**Sylvia Lehmann**  
Berichterstatterin

**Dr. Christian Wirth**  
Berichterstatter

**Linda Teuteberg**  
Berichterstatterin

**Ulla Jelpke**  
Berichterstatterin

**Luise Amtsberg**  
Berichterstatterin

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.